



### **Empfehlungen und Hinweise:**

Der Kreisausschuss empfiehlt den Betreiberinnen und Betreibern der in § 1 Abs. 7 S. 1 und S. 2 Nr. 1 4. VO genannten Betriebe auf das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hinzuwirken. Dies gilt sowohl für Kundinnen und Kunden als auch für das Betriebspersonal.

Ein separates Infoblatt „Hygiene in Einrichtungen, Betrieben und Begegnungsstätten - Informationen Ihres Gesundheitsamtes“ ist auf der Internetseite des Landkreises Marburg-Biedenkopf zu finden. Die Beachtung dieser Hinweise wird dringend empfohlen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG).

### **Begründung:**

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat mit Datum vom 12.03., 14.03. und 19.03.2020 bereits drei Allgemeinverfügungen zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Marburg-Biedenkopf vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 erlassen, die durch landesrechtliche Regelungen ersetzt wurden (1. und 2. Allgemeinverfügung) bzw. bis zum 19.04.2020 gelten (3. Allgemeinverfügung). Aufgrund des Ablaufs der 3. Allgemeinverfügung am 19.04.2020 und der aktuellen Sach- und Rechtslage ergeht daher diese Allgemeinverfügung.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 5 Abs. 1 HGöGD.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Anordnungen unter Ziffer 1 bis 9 dieser Verfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Danach trifft die zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheidende festgestellt werden oder Verstorbene krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheidende waren.

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf sind mit Datum vom 19.04.2020 186 Personen festgestellt worden, die an COVID-19 erkrankt sind. Darüber hinaus befinden sich derzeit ca. 80 Personen in häuslicher Absonderung (Quarantäne), da sie als begründete Verdachtsfälle gelten oder engen Kontakt zu erkrankten Personen hatten. Von den erkrankten Personen sind 150 Personen mittlerweile wieder genesen.

Die Infektionslage im Landkreis Marburg-Biedenkopf hat sich somit zwar stabilisiert und ist derzeit unter Kontrolle, die erzielten Erfolge beruhen jedoch auf den massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und dürfen nicht leichtfertig „aufs Spiel gesetzt“ werden. So hat auch Bundeskanzlerin Angela Merkel am 15.04.2020 erklärt, dass es sich bei den Erfolgen aufgrund der bisherigen Maßnahmen um einen „zerbrechlichen“ Erfolg handelt.

Unverändert gilt auch die Risikobewertung des RKI für Deutschland, die unter [www.rki.de/covid-19-risikobewertung](http://www.rki.de/covid-19-risikobewertung) abrufbar ist. Das RKI stuft die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit immer noch als hoch ein und die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und/oder bestehenden Vorerkrankungen zu.

Durch die nunmehr durch den Landesverordnungsgeber vorgenommene schrittweise Öffnung von Betrieben und Einrichtungen dürfen die bisher erzielten Erfolge nicht zunichte gemacht werden. Leitlinie ist und bleibt - auch für den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf -, dass jeder an COVID-19-Erkrankte die erforderliche und bestmögliche medizinische Versorgung erhält. Aus diesem Grund kann eine Überlastung der Krankenhäuser nicht in Kauf genommen werden bzw. in fahrlässiger Weise herbeigeführt werden.

Der Kreisausschuss hält daher in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens - ergänzend zu den Anforderungen in § 1 Abs. 8 S. 2 4. VO - die in Ziffer 1 bis 9 genannten Anordnungen für eine Öffnung der in § 1 Abs. 7 S. 1 und S. 2 Nr. 1 4. VO angeführten Betriebe für erforderlich. Diese Anordnungen sind für die Betriebsinhaber

zumutbar sowie aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an einer Sicherung der erforderlichen und bestmöglichen Krankenhausversorgung für COVID-19-Erkrankte auch angemessen.

Die angeordneten Maßnahmen tragen zur Kontaktreduzierung und damit zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV2 Virus stehen derzeit weder ein Impfstoff, noch wirksame Medikamente zur Behandlung der Erkrankung zur Verfügung. Daher sind kontaktreduzierende Maßnahmen für die breite Bevölkerung derzeit das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen.

Die in Ziffer 9 getroffene Regelung dient der Sicherstellung der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung des Landkreises Marburg-Biedenkopf und der Vermeidung unerwünschter „Hamsterkäufe“. Sog. Hamsterkäufe sind aus infektiologischer Sicht relevant, da ein entsprechendes Kaufverhalten innerhalb eines Ladens zu Auseinandersetzungen zwischen Kunden und/oder dem Betriebspersonal (z. B. an der Kasse) führen kann, was ein erhöhte Infektionsrisiko in sich birgt. Dies zusätzliche Risiko ist aus o. g. Gründen auszuschließen.

Im Übrigen handelt es sich bei sog. Hamsterkäufen um ein Verhalten, das in einer pandemischen Krisenlage die Versorgungssicherheit gefährden kann, zu Panikkäufen führen kann und in der breiten Mehrheit der Bevölkerung auf Ablehnung stößt. Sog. Hamsterkäufe sind somit generell - auf jeden Fall aber in der aktuellen pandemischen Lage - gemeinschaftsschädlich und widersprechen dem, was von der Mehrheit der Bevölkerung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Gemeinschaftslebens betrachtet wird. Demgemäß handelt es sich - jedenfalls in der aktuellen Situation - auch um ein polizeirechtlich relevantes Verhalten, das von dem Kreisausschuss als Gefahrenabwehrbehörde gem. §§ 2 S. 2 und 3, 11, 82 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14.01.2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens untersagt wird.

Die zeitliche Befristung bis zum 03.05.2020 beruht auf der Erwägung, dass die 4. Landesrechtsverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus ebenfalls bis zum 03.05.2020 befristet ist. Nach Fristablauf ist die Infektionslage neu zu bewerten und über ggf. erforderlichen Maßnahmen zu entscheiden.

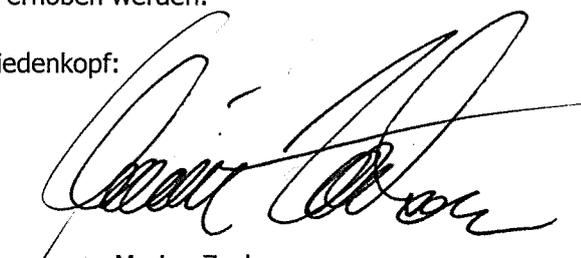
Da - wie ausgeführt - die bisher im Landkreis bei der Eindämmung des Virus erzielten Erfolge nicht zunichte gemacht werden dürfen und von der Anordnung alle Betriebe im Landkreis Marburg-Biedenkopf und alle Personen betroffen sind, die sich im Landkreis Marburg-Biedenkopf aufhalten, wird von einer vorherigen Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Für den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf:

  
Kirsten Fründt  
Landrätin

  
Marian Zachow  
Erster Kreisbeigeordneter